

## Amtsgericht Langen (Hessen)

### Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2023

#### I. Allgemeiner Teil

Maßgeblich für die Bestimmung des zuständigen Richters ist stets die bei Anhängigkeit gültige Fassung des GVP. Diese Zuständigkeit dauert fort, auch wenn ab einem späteren Stichtag eingehende Sachen nach neu festgelegten Gesichtspunkten verteilt werden. Anhängige Verfahren sind von einer Umverteilung nur dann betroffen, wenn sie konkret bezeichnet werden.

Die Vertretung durch Erst- und Zweitvertreter wird für jeden Richter in dieser Geschäftsverteilung geregelt.

Sind die planmäßigen Vertreter verhindert, vertreten sich die Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters: Der Jüngere vor dem Älteren.

Bei einer länger als drei Wochen dauernden Dienstunfähigkeit eines Dezernenten oder Nichtbesetzung des Dezernats wird die Vertretung durch Präsidiumsbeschluss besonders geregelt.

Wird ein Richter in einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, entscheidet dessen Zweitvertreter über den Ablehnungsantrag. Erfolgt nach Eingang des Befangenheitsgesuches und vor dessen Entscheidung eine geschäftsplanmäßige Veränderung in der Zweitvertretung, so entscheidet nicht der seitherige, sondern den neue Zweitvertreter über das Gesuch. Der Erstvertreter wird bei begründeter Ablehnung als originärer Richter für die Sache zuständig und es gilt die Vertretungsregelung für dessen Dezernat. Ist dieser Erstvertreter ebenfalls wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen, wird der dienstälteste Richter originär zuständig. Sollte auch dieser wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen sein, ist der nächste, nicht ausgeschlossene dienstjüngere Richter originär zuständig.

Außerhalb der regulären Dienstzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein Bereitschaftsdienst unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 24.07.2018 im Verbund mit dem Amtsgericht Seligenstadt eingerichtet. Die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wird durch Präsidialbeschlüsse im Voraus geregelt. Diese Regelungen gehen der Aufgabenverteilung in dieser Geschäftsverteilung vor.

Ist der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, erfolgt die Vertretung nach dem richterlichen Dienstalter, der Jüngere vor dem Älteren unter Berücksichtigung von § 23 b III (2) GVG.

Rechtshilfe-Ersuchen werden von dem Richter bearbeitet, der zuständig wäre, wenn das Ausgangsverfahren beim Amtsgericht Langen (Hessen) anhängig wäre.

## II. Besonderer Teil

### **1. Verwaltung**

<b>Direktor des Amtsgerichts Horn (0,6)</b>	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Justizverwaltung	Möller	Prass	Honemann

### **2. Strafsachen**

Als Strafsachen gelten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, auch Untersuchungsmaßnahmen und Entscheidungen in Ermittlungsverfahren, Bußgeldsachen, Privatklagen sowie Amts- und Rechtshilfeersuchen in Strafsachen.

Die Verteilung erfolgt gemäß Buchstaben; dabei ist der Zuname (bei Doppelnamen der ersten Namensteil) des ältesten, in der Anklageschrift oder im Antrag der Staatsanwaltschaft genannten Beschuldigten maßgebend; Vorsilben oder Zusätze bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht. Dazu gehören ehem. Adelstitel, gleichermaßen Zusätze wie „El“, „Al“, „Ben“ usw., unabhängig davon, ob diese mit oder ohne Bindestrich mit dem eigentlichen Namen verbunden sind.

Bei juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen ist der erste in der Firma enthaltene Eigenname und bei Fehlen eines Eigennamens der Anfangsbuchstabe der Firma maßgebend, wobei Artikel und Vornamen außer Betracht bleiben.

<b>Direktor des Amtsgerichts Horn (0,4)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben A – G einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10002	Honemann	Wawoczny
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben M – O, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10004		
Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben A – G und M - O			
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten des Luftverkehrs	20005		

<b>Richterin am Amtsgericht Honemann (0,75)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	50003	Wawoczny	Horn
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten (mit Ausnahme der Bußgeldsachen des Luftverkehrs)	20002 20004		
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche	60003		

<b>Richterin Wawoczny (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben H, I, L, P – Z einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10001	Horn	Honemann
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben J und K, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10003		
Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben H - L , P – Z			

### 3. Zivilsachen

In Zivilsachen richtet sich die Zuständigkeit für alle Neueingänge – einschließlich der WEG-Verfahren – nach folgendem Turnus-Verfahren:

In der Geschäftsstelle werden alle Neueingänge nach ihrer Zugehörigkeit zu den drei Turnuskreisen sortiert und mit dem Tagesdatum versehen. Dabei ist die Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts betreffend die Erfassung der Neueingänge in Zivilsachen zu beachten.

Die so sortierten Eingänge werden an den vom Direktor des Amtsgerichts bestimmten Bediensteten weitergeleitet. Von ihm werden die Eingänge, für jeden Turnuskreis gesondert, entsprechend der Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts behandelt. Alsdann werden die Eingänge von der Geschäftsstelle in der Reihenfolge ihrer von o.g. Bediensteten vorgenommenen Nummerierung auf die Richter geschäftsaufgaben, jeweils mit der niedrigsten RGA-Nummer - beginnend in aufsteigender Reihenfolge - nach folgendem Turnus verteilt:

	Turnuskreis 1 Arreste und einstweilige Verfügungen	Turnuskreis 2 AR- und H- Sachen	Turnuskreis 3 sonstige Zivilverfahren einschließlich WEG-Sachen
Abt. 51	1	1	3
Abt. 54	0	0	0
Abt. 55	1	1	3
Abt. 56	1	1	5
Abt. 57	1	1	4
Abt. 58	1	1	4

Am folgenden Tag, auch bei Jahreswechsel, ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

### Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnung auf den Turnus:

Klagen oder Anträge, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe eingereicht werden, fallen in die Richtergeschäftsaufgabe, die über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden bzw. entschieden hat. Entsprechendes gilt, wenn nach Zurückweisung eines PKH-Antrages wegen formeller Mängel eine erneute Antragstellung aufgrund desselben Sachverhaltes erfolgt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Wird in einem anhängigen Verfahren von einer Prozesspartei ein Antrag auf selbständiges Beweisverfahren gegen die andere Partei gestellt, so ist die Richtergeschäftsaufgabe des anhängigen Rechtsstreits auch für das selbständige Beweisverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Das gilt nicht, wenn das selbständige Beweisverfahren zusätzlich gegen einen am anhängigen Rechtsstreit bisher nicht Beteiligten gerichtet ist.

Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) werden von der RGA bearbeitet, die den in Frage kommenden Titel erlassen oder einen Schiedsspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt hat; eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.

Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des Amtsgerichts Langen (Hessen) oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Langen (Hessen) bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

In Fällen, in denen in einem Verfahren erhobene Ansprüche abgetrennt werden, sind diese bei der Richtergeschäftsaufgabe einzutragen, in der das Ursprungsverfahren anhängig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Kommt gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Richtergeschäftsaufgaben anhängiger Prozesse in Betracht, so trifft die Entscheidung über eine Verfahrensverbindung der Dezernent, in dessen Dezernat das Verfahren mit dem diesbezüglich ältesten Aktenzeichen geführt wird. Dieser Dezernent bearbeitet nach erfolgter Prozessverbindung das Verfahren weiter, wobei eine Anrechnung der übernommenen Verfahren auf den Turnus nicht stattfindet.

Bei einer begründeten Richterablehnung wird das Verfahren bei der Richtergeschäftsaufgabe des Erstvertreters auf den nächstfolgenden Turnus angerechnet und in diese Abt. übertragen.

Abgaben an eine andere Richter geschäftsaufgabe sind nur zulässig, wenn eine Sache einem falschen Turnuskreis zugeordnet wurde oder die Bestimmungen eine Abgabe erfordern. Sachen, die einem falschen Turnuskreis zugeordnet wurden, sind wie ein Neueingang zu behandeln.

<b>Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden (1,0)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 55 – mit Ausnahme der übertragenen Verfahren	60110	Prass	Parvlekovic
Zivilsachen der Abt. 54, die durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragen wurden	60150		
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 58	60700		
Bauerngerichts- und Pachtschutzsachen			
Zwangsvollstreckungssachen			
Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO			

<b>Richterin am Amtsgericht Prass (1,0)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 51	60800	Pavlekovic	Dr. Sanden
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 56	60100		
Zivilsachen der Abt. 54 ausschließlich der durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragenen Verfahren	60150		
Nachlassverfahren			
Beratungshilfe-Angelegenheiten			

<b>Richter Pavlekovic (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 57	60160	Dr. Sanden	Prass
Übertragene Verfahren der Abt. 55			

#### 4. Familiensachen

Familiensachen sind alle in § 23 b GVG genannten Sachen, einschließlich der entsprechenden Amts- und Rechtshilfeersuchen.

Es wird ein einheitlicher Turnuskreis für sämtliche Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionen – Abt. 66) gebildet. Ein Turnuskreis besteht aus 16 Eingängen. Die Zuteilung erfolgt in folgendem Rhythmus.

Dezernat	Zahl der Verfahren
Abt. 61	0
Abt. 62	1
Abt. 63	3
Abt. 64	5
Abt. 65	4
Abt. 67	2
Abt. 69	1

Die Anträge werden ihrem zeitlichen Eingang entsprechend erfasst. Am folgenden Tag, auch bei Jahreswechsel, ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Für zeitgleiche Eingänge ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen der/des Antragsgegner(in)/s oder der Name der/des Betroffenen maßgeblich.

Bei gleichen Familiennamen entscheidet der Vorname der/des Antragsgegner(in)/s, Betroffenen. Bei gleichen Vornamen entscheiden die Familiennamen bzw. Vornamen der Antragsteller.

Sonderregelung: Die Zuteilung vorrangig nach Vorbefassung:

Ist eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer weiteren beim Amtsgericht Langen anhängigen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, in der das frühere Verfahren anhängig ist.

War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen an einer zwischenzeitlich erledigten Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, bei der das erledigte Verfahren anhängig war.

Dies gilt nicht, wenn die Erledigung bis zum letzten Tag des vorvorletzten Jahres eingetreten ist.

Sind mehrere Abteilungen vorbefasst, kommt es zunächst auf die zeitlich jüngste, noch anhängige und sodann auf die zuletzt erledigte Sache an.

Als erledigt geltende Verfahren verbleiben im Fall ihrer Fortsetzung in der Abteilung, in welcher sie erledigt worden sind. Dies gilt auch im Falle der Wiederaufnahme, Zurückverweisung, etc. Hierzu gehören nicht Verfahren auf Abänderung eines durchgeführten Versorgungsausgleichs.

Wird eine Familiensache nach vorheriger Adoption eines Kindes durch das Ehepaar anhängig, so nimmt diese regulär am Turnus teil.

Bei begründeter Ablehnung eines Richters wird das Verfahren bei dem Dezernat des Vertreters auf den Turnus angerechnet.

Eine als selbständige Familiensache fortgeführte Familiensache wird nicht gesondert im Turnus berücksichtigt.

<b>Stv. Direktorin Möller (1,0)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 61	10011	Byrd	Horn
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 62	10014		
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 63	10012		
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 64	10013		
Adoptionsverfahren - Abt. 66	10016		

<b>Richterin am Amtsgericht Byrd (0,75)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 65	10015	Möller	Prass
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 67	10017		
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 69	10009		



### 5. *Betreuungs- und Unterbringungssachen*

Grundsätzlich gilt:

Die Verteilung erfolgt gemäß Anfangsbuchstaben; dabei ist der Zuname (bei Doppelnamen der ersten Namensteil) des Betroffenen zum Zeitpunkt der ersten Anhängigkeit der Sache maßgebend; Vorsilben oder Zusätze bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht.

<b>Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein (0,75)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 und 415 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben H, O und S - Z	90003	Wawoczny	Weygand
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 3 FamFG			
Grundbuchsachen			

<b>Richterin am Amtsgericht Weygand (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 und 415 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben A – F, I, J, N und R	90001	v. Finckenstein	Wawoczny

<b>Richterin Wawoczny (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 und 415 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben G, K – M, P und Q	90001	Weygand	v. Finckenstein

### 6. Sonstige Verfahren

<b>Direktor des Amtsgerichts Horn</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Alle nicht im Geschäftsverteilungsplan genannten Sachen		Möller	Prass

<b>Richterin Wawoczny</b>		1. Vertreter	2. Vertreter
Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG	60050	N.N	N.N

### III. Wirksamkeit

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Wirkung vom 01.02.2023 in Kraft.

**Beschlossen durch das Präsidium des Amtsgerichts Langen (Hessen) am 14.12.2022**

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

**Anhang 1 – Auflistung der Richterinnen und Richter:**

Die am Amtsgericht Langen (Hessen) tätigen Richter – absteigend nach Dienstalter - aufgelistet:

Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden

Richterin am Amtsgericht Prass

Richterin am Amtsgericht Honemann

Direktor des Amtsgerichts Horn

Stv. Direktorin Möller

Richterin am Amtsgericht Weygand

Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein

Richterin am Amtsgericht Byrd

Richterin Wawoczny

Richter Pavlekovic

**Anhang 2: Die Vertretungen in der Übersicht:**

<b>Dezernat</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
Horn (Verwaltung)	Möller	Prass
Horn (Strafabt.)	Honemann	Wawoczny
Honemann	Wawoczny	Horn
Wawoczny (Strafabt.)	Horn	Honemann
Dr. Sanden	Prass	Pavlekovic
Prass	Pavlekovic	Dr. Sanden
Pavlekovic	Dr. Sanden	Prass
Möller	Byrd	Horn
Byrd	Möller	Prass
v. Finckenstein	Wawoczny	Weygand
Weygand	v. Finckenstein	Wawoczny
Wawoczny (Betr.-Abt.)	Weygand	v. Finckenstein
Horn (übrige)	Möller	Prass

**Anhang 3: Verteilung der Sitzungssäle**

	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
<b>Saal A</b>	<b>Möller</b>	<i>Rpfl frei</i>	<b>Byrd</b>	<i>Rpfl Zwangs- versteigerung</i>	<b>Pavlekovic</b>
<b>Saal B</b>	<i>RPfl Familie/ Betreuung</i>	<b>Prass</b>	<b>Dr. Sanden</b>	<i>RPfl Familie/ Betreuung</i>	<b>Prass</b>
<b>Saal C</b>	<i>RPfl frei</i>	<i>RPfl Nachlass</i>	<i>RPfl Nachlass</i>	<b>Möller</b>	<b>Byrd</b>
<b>Saal D</b>	<b>Horn</b>	<b>Honemann (Straf-Abt.)</b>	<b>Wawoczny/ Horn</b>	<b>Honemann (OWi)</b>	<b>Wawoczny</b>
<b>Bespr- Zimmer A</b>	<i>Rpfl frei</i>	<b>Richter BetrAbt.</b>	<i>Rpfl frei</i>	<b>Richter BetrAbt.</b>	<i>RPfl frei</i>

**Amtsgericht Langen (Hessen)****Präsidiumsbeschluss**

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Langen (Hessen) wird aus Anlass der Rückkehr der Richterin am Amtsgericht Herbert und dem Weggang des Richters Pavlekovic mit Wirkung vom 01.07.2023 wie folgt geändert:

**I. Zivilabteilung**

<b>Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden (1,0)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 55 – mit Ausnahme der übertragenen Verfahren	60110	Prass	Wawoczny
Zivilsachen der Abt. 54, die durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragen wurden	60150		
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 58	60700		
Bauerngerichts- und Pachtschutzsachen			
Zwangsvollstreckungssachen			
Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO			

<b>Richterin am Amtsgericht Prass (1,0)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 51	60800	Wawoczny	Dr. Sanden
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 56	60100		
Zivilsachen der Abt. 54 ausschließlich der durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragenen Verfahren	60150		
Nachlassverfahren			
Beratungshilfe-Angelegenheiten			

<b>Richterin Wawoczny (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 57	60160	Dr. Sanden	Prass
Übertragene Verfahren der Abt. 55			

## II. Strafabteilung

<b>Direktor des Amtsgerichts Horn (0,4)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben A – G einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10002	Honemann	Herbert
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben M – O, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10004		
Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben A – G und M - O			
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten des Luftverkehrs	20005		

<b>Richterin am Amtsgericht Honemann (0,75)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	50003	Herbert	Horn
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten (mit Ausnahme der Bußgeldsachen des Luftverkehrs)	20002 20004		
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche	60003		

<b>Richterin am Amtsgericht Herbert (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben H, I, L, P – Z einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10001	Horn	Honemann
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben J und K, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10003		
Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben H - L , P – Z			

## III. Güterichter

<b>Richterin Wawoczny</b>	RKZ/RGA	Vertreter
Güterichter in Verfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG	60050	Herbert

Langen (Hessen), 27.06.2023

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein



**Anhang 1:**

Die Sitzungssäle des Amtsgerichts Langen (Hessen) werden wie folgt besetzt:

	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
<b>Saal A</b>	<b>Möller</b>	<i>Rpfl frei</i>	<b>Byrd</b>	<i>Rpfl Zwangsversteigerung</i>	<b>Wawoczny</b>
<b>Saal B</b>	<i>RPfl Familie/Betreuung</i>	<b>Prass</b>	<b>Dr. Sanden</b>	<i>RPfl Familie/Betreuung</i>	<b>Prass</b>
<b>Saal C</b>	<i>RPfl frei</i>	<i>RPfl Nachlass</i>	<i>RPfl Nachlass</i>	<b>Möller</b>	<b>Byrd</b>
<b>Saal D</b>	<b>Horn</b>	<b>Honemann (Straf-Abt.)</b>	<b>Herbert/Horn</b>	<b>Honemann (OWi)</b>	<b>Herbert</b>
<b>Bespr-Zimmer A</b>	<i>RPfl frei</i>	<b>Richter BetrAbt.</b>	<i>RPfl frei</i>	<b>Richter BetrAbt.</b>	<i>RPfl frei</i>

**Anhang 2: Die Vertretungen in der Übersicht:**

<b>Dezernat</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
Horn (Verwaltung)	Möller	Prass
Horn (Straf)	Honemann	Herbert
Honemann	Herbert	Horn
Herbert	Horn	Honemann
Dr. Sanden	Prass	Wawoczny
Prass	Wawoczny	Dr. Sanden
Wawoczny	Dr. Sanden	Prass
Möller	Byrd	v. Finckenstein
Byrd	Möller	Weygand
v. Finckenstein	Wawoczny	Weygand
Weygand	v. Finckenstein	Wawoczny
Wawoczny	Weygand	v. Finckenstein
Horn (übrige)	Möller	Prass

**Amtsgericht Langen (Hessen)****Präsidiumsbeschluss**

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Langen (Hessen) wird aus Anlass der Zuweisung der Richterin am Amtsgericht Kordulla zum 03.08.2023 wie folgt geändert:

**I. Betreuungsabteilung**1. Vorbemerkung

Die Vorbemerkung wird um folgenden Satz ergänzt:

In Verfahren gemäß § 312 Ziffer 1 und 415 FamFG führt die erstmalige Zuständigkeit dazu, dass für sämtliche später folgenden Entscheidungen in diesem Verfahren die begründete Zuständigkeit fortwirkt.

2. Dezernatsverteilung

<b>Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben S und V	90003	Kordulla	Wawoczny
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 3 und § 415 FamFG, die erstmalig Montags, Dienstags, Mittwochs, oder an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen eingehen			
Grundbuchsachen			

<b>Richterin Kordulla (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben H, O, T, U, W - Z	90006	v. Finckenstein	Weygand
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 3 und § 415 FamFG, die erstmalig Donnerstags oder Freitags eingehen			

<b>Richterin am Amtsgericht Weygand (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 und 415 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben A – F, I, J, N und R	90001	Wawoczny	Kordulla

<b>Richterin Wawoczny (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 und 415 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben G, K – M, P und Q	90001	Weygand	v. Finckenstein

## **II. Abweichende Vertretungsregelung**

Abweichend von der seitherigen bzw. der obigen Vertretungsregelung werden die Dezernate von Frau Richterin am Amtsgericht von Finckenstein in der Zeit vom 31.07.2023 bis 11.08.2023 von Direktor des Amtsgerichts Horn erstvertreten.

## **III. Wirksamkeit**

Die Wirksamkeit der Regelungen wird wie folgt bestimmt: Punkt I. wirkt ab dem 03.08.2023, Punkt II vom 31.07. bis 11.08.2023.

Langen (Hessen), 21.07.2023

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

**Anhang 1:**

Die Sitzungssäle des Amtsgerichts Langen (Hessen) werden wie folgt besetzt:

	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
<b>Saal A</b>	<b>Möller</b>	<i>Rpfl frei</i>	<b>Byrd</b>	<i>Rpfl Zwangs- versteigerung</i>	<b>Wawoczny</b>
<b>Saal B</b>	<i>RPfl Familie/ Betreuung</i>	<b>Prass</b>	<b>Dr. Sanden</b>	<i>RPfl Familie/ Betreuung</i>	<b>Prass</b>
<b>Saal C</b>	<i>RPfl frei</i>	<i>RPfl Nachlass</i>	<i>RPfl Nachlass</i>	<b>Möller</b>	<b>Byrd</b>
<b>Saal D</b>	<b>Horn</b>	<b>Honemann (Straf-Abt.)</b>	<b>Herbert/ Horn</b>	<b>Honemann (OWi)</b>	<b>Herbert</b>
<b>Bespr- Zimmer A</b>	<i>RPfl frei</i>	<b>Richter BetrAbt.</b>	<i>RPfl frei</i>	<b>Richter BetrAbt.</b>	<i>RPfl frei</i>

**Anhang 2: Die Vertretungen in der Übersicht:**

<b>Dezernat</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
Horn (Verwaltung)	Möller	Prass
Horn (Straf)	Honemann	Herbert
Honemann	Herbert	Horn
Herbert	Horn	Honemann
Dr. Sanden	Prass	Wawoczny
Prass	Wawoczny	Dr. Sanden
Wawoczny	Dr. Sanden	Prass
Möller	Byrd	v. Finckenstein
Byrd	Möller	Weygand
v. Finckenstein	Kordulla	Wawoczny
Kordulla	v. Finckenstein	Weygand
Weygand	Wawoczny	v. Finckenstein
Wawoczny	Weygand	Kordulla
Horn (übrige)	Möller	v. Finckenstein

## Amtsgericht Langen (Hessen)

### Präsidiumsbeschluss

Der Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Langen (Hessen) vom 21.07.2023 wird dahingehend korrigiert, dass die Richterinnen v. Finckenstein und Kordulla wie folgt zuständig sind:

<b>Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben S und V	90003	Kordulla	Wawoczny
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Montags, Dienstags, Mittwochs, oder an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen eingehen			
Grundbuchsachen			

<b>Richterin Kordulla (0,5)</b>	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 bis 34 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben H, O, T, U, W - Z	90006	v. Finckenstein	Weygand
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Donnerstags oder Freitags eingehen			

Langen (Hessen), 02.08.2023

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein